

Länderabfrage 2018: Welche besonderen Vorkehrungen gibt es in Ihrem Bundesland, um das Recht auf inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gemäß Art. 24 UN-BRK in den Schulen Ihres Bundeslandes im inklusiven Setting zu gewährleisten?

1. Baden-Württemberg	1
2. Bayern	5
3. Berlin.....	6
4. Brandenburg.....	6
5. Bremen	7
6. Hamburg.....	8
7. Hessen.....	8
8. Mecklenburg-	26
Vorpommern.....	26
9. Niedersachsen.....	26
10. Nordrhein-Westfalen	26
11. Rheinland-Pfalz	26
12. Saarland	29
13. Sachsen.....	31
14. Sachsen-Anhalt	32
15. Schleswig-Holstein.....	33
16. Thüringen	33

1. Baden-Württemberg

Antwort des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 13. September 2018:

„Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 15. Juli 2015 die Änderung des Schulgesetzes zur Inklusion verabschiedet. Seit der Gesetzesänderung stellt die Schulverwaltung für Schülerinnen und Schüler, die ein sonderpädagogisches Bildungsangebot benötigen, nicht mehr die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule, sondern das Recht auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fest. Die Erziehungsberechtigten haben nach der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot die Wahlmöglichkeit, ob dieser Anspruch an einer allgemeinen Schule oder an



einem sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll. Dafür stehen nun insgesamt drei Organisationsformen zur Auswahl:

- das inklusive Bildungsangebot an allgemeinen Schulen,
- die kooperative Organisationsform mit Klassen des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums an einer allgemeinen Schule sowie
- die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ).

Für die Landesregierung stehen diese drei Organisationsformen gleichwertig nebeneinander. Inklusion ist dabei Aufgabe aller Schulen, d.h., es sollen bei entsprechendem Bedarf möglichst viele allgemeine Schulen inklusiv arbeiten können und sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren sollen sich für Kinder ohne Behinderung öffnen. Dabei sind inklusive zieldifferente Bildungsangebote gruppenbezogen einzurichten.

Die Frage, in welcher konkreten allgemeinen Schule das inklusive Bildungsangebot ein- gerichtet und den Eltern angeboten wird, wird nach einem gestuften Beratungsverfahren und in Abstimmung mit den Schulträgern und ggf. verschiedenen Kosten- und Leistungsträgern in einer Bildungswegekonferenz erörtert und liegt für alle Schularten in je- dem Einzelfall in der Verantwortung des Staatlichen Schulamts. Die Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote_ SBA-VO vom 8. März 2016) regelt Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe für die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, zur Erfüllung des Wahlrechts der Eltern, der Durchführung der Bildungswegekonferenz sowie der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde im Anschluss an die Bildungswegekonferenz.

Rahmenbedingungen für inklusive Bildungsangebote:

- Für inklusive Bildungsangebote wurden bisher 719 Lehrerdeputate zusätzlich ins System gegeben.
- Für die Unterstützung und Qualifizierung der Lehrkräfte werden zentral und regional Fortbildungen angeboten.
- An jedem Staatlichen Schulamt stehen "Praxisbegleiter/innen inklusiver Bildungsangebote", die regionale und schulinterne/schulnahe Fortbildungen, Hospitationen, Arbeitskreise, Informationsveranstaltungen etc. anbieten, auch im



Vorfeld der Einrichtung eines inklusiven Bildungsangebots. Ihre Angebote richten sich nach dem Bedarf der Lehrkräfte der Schulen.

- Nach dem Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion erhalten die Schulträger Ausgleichsleistungen für zusätzliche Schulträgerkosten sowie weitere Ausgleichszahlungen für Kosten der Schülerbeförderung und der Jugendhilfe/Eingliederungshilfe (z.B. Schulbegleitung). Die Schulträger der öffentlichen allgemeinen Schulen erhalten auf Antrag vollständigen Ersatz der getätigten (erforderlichen und angemessenen) Aufwendungen für inklusionsbedingte bauliche Aufwendungen im Bereich des Schulbaus.
- Durch die Änderungen des Privatschulgesetzes haben SBBZ in privater Trägerschaft ebenfalls die Möglichkeit, sich am Aufbau eines inklusiven Bildungssystems zu beteiligen.
- Weitere gesetzliche und untergesetzliche Regelungen (z.B. zur Zeugnisgebung) werden erarbeitet.

Inklusiver Sportunterricht:

Um den Herausforderungen inklusiven Sportunterrichts gerecht zu werden, sind u. a. folgende Maßnahmen auf den Weg gebracht bzw. bereits umgesetzt worden:

- Erstellung einer Broschüre zur Inklusion im Sportunterricht, in der neben wichtigen Informationen zum Thema auch Praxisbeispiele enthalten sind, die den Lehrkräften als Orientierung dienen und ihnen so den Einstieg erleichtern sollen. Die Broschüre wird im Laufe des Schuljahres 2018/2019 erscheinen.
- Ein Film mit Videosequenzen zu neun Beispielen aus der Unterrichtspraxis wurde in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportlehrerverband e. V. und dem Reutlinger Filmclub e. V. im Auftrag des Kultusministeriums Baden-Württemberg für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sportlehrkräften erstellt. An konkreten Unterrichtssituationen werden Möglichkeiten aufgezeigt, die die Organisation und Durchführung eines inklusiven Sportunterrichts erleichtern können. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gleichermaßen zu fördern.
- Am Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik (LIS) werden Fortbildungen für Lehrkräfte zum Thema Inklusion



angeboten. Diese sind in einen Grund-, einen Aufbau und einen Vertiefungslehrgang gegliedert. Daneben gibt es Angebote speziell für den Sport an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

- In den Ausbildungsordnungen zum Lehramt Sport wurden Ausbildungsinhalte aufgenommen, die den durch die Inklusion hinzugekommenen Anforderungen Rechnung tragen. So werden z. B. Studieninhalte zu Heterogenität und Diversität im Sportunterricht sowie Inklusion in Schule und Sportunterricht im Studium zum Grundschullehramt und Heterogenität, Individualisierung und Differenzierung im Studium der Sekundarstufen I und II vorgegeben.
- Durch den im Bildungsplan mehrperspektivisch ausgerichteten Sportunterricht (siehe oben) bieten sich mögliche Ansatzpunkte für inklusiven Unterricht, der sich für Schulen sowohl als Herausforderung als auch als Chance begreifen lässt. Hier leistet das Fach Sport auch einen wichtigen Beitrag zur Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“.
- Die rechtlichen Voraussetzungen zu inklusivem Unterricht wurden im Schulgesetz in § 15 geregelt, so dass auch im Fach Sport zieldifferenter Unterricht stattfinden kann. Für die gymnasiale Oberstufe und Bildungsgänge der beruflichen Schulen in der Sekundarstufe II gelten jedoch die allgemeinen Regelungen.
- Um Schülerinnen und Schülern mit Körperbehinderung und Sinnesschädigung die benotete Teilnahme am Sportunterricht der gymnasialen Oberstufe und an der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport zu ermöglichen, wurden in Baden- Württemberg Schulversuche eingerichtet, die Möglichkeiten und Lösungsansätze aufzeigen sollen.

Inklusion im außerunterrichtlichen Schulsport:

Am 18. Juli 2017 veranstaltete das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gemeinsam mit dem SV Böblingen, der Stadt Böblingen und dem Staatlichen Schulamt Böblingen mit seinem Regionalteam Sport erstmals ein inklusives Sportfest für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung. Auf dem Programm standen die Sportarten Fußball, Beachvolleyball und Basketball. Darüber hinaus konnten Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung an einem wettbewerbsfreien Angebot von Special Olympics Baden-Württemberg teilnehmen, bei dem vielfältige Körpererfahrungen im Mittelpunkt standen. Nachdem das Pilotprojekt sehr erfolgreich war, wurde es



dieses Jahr wiederholt. Weitere solche Sportfeste sollen in Baden-Württemberg initiiert werden. Das erste gemeinsame Landesfinale der Wettbewerbe Jugend trainiert für Olympia/ Paralympics fand am 18. Juli 2018 in sieben Sportarten in Sindelfingen statt. Über 1.600 Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung nahmen gemeinsam an den jeweiligen Wettkämpfen teil. Eine weitere Veranstaltung ist für 2020 in Planung.

Die beiden Projekte „Handicap macht Schule“ und „Behindertensport macht Schule“, der baden-württembergischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbände werden im Schuljahr 2018/ 2019 mit insgesamt 90.000 € gefördert. Ziel dieser Projekte ist es, dass die Schülerinnen und Schüler Behindertensportarten kennen lernen und so einen Perspektivwechsel erleben, der es ihnen erleichtern soll, sich in die Situation vieler behinderter Kinder hineinversetzen zu können.“

2. Bayern

Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 08. Oktober 2018:

„An den Schulen wirken verschiedene Professionen (multiprofessionell) zusammen. Dies sind die Lehrkräfte der jeweiligen Regelschule (Grundschule/Mittelschule), sowie ggf. Förderlehrkräfte, Lehrkräfte für Sonderpädagogik (vor allem Mobiler Sonderpädagogischer Dienst - MSD, Lehrkräfte für Sonderpädagogik abgeordnet an die Grund- und Mittelschulen mit Profil Inklusion), Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte, Mitarbeiter der Jugendsozialarbeit an Schulen, neu ab Schuljahr 2018/2019 Schulsozialpädagogen (Programm „Schule öffnet sich“), Heilpädagogen, Pflegekräfte, Schulbegleiter (sozialrechtliche Eingliederungshilfe), Berufsberater und Rehabilitationsberater (Arbeitsverwaltung; im Bereich der Mittelschulen).

Die Unterstützung der Inklusion wird stetig ausgebaut:

- So stellt der Freistaat seit 2011, d.h. seit der interfraktionellen Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), pro Jahr zusätzlich weitere 100 Lehrerstellen zur Verfügung, sodass zum neuen Schuljahr 2018/2019 bereits 800 Stellen für die Inklusion eingesetzt werden. Dabei kann auf die bereits vor 2011 vorhandenen Unterstützungsstrukturen aufgebaut werden.
- Das Bildungspaket der Staatsregierung sieht zusätzlich zu den bisher 800 Inklusionsstellen weitere je 100 Stellen für die Inklusion in 2019 und 2020 vor- damit stehen im Endausbau insgesamt 1.000 zusätzliche Stellen zur Verfügung.
- Zusätzlich soll die Arbeit der Förderschulen durch die Zuweisung von 250 zusätzlichen Stellen weiter unterstützt werden (2018 bis 2020).
- Bayern baut die Kapazitäten der bayerischen Universitäten zur Ausbildung von Lehrkräften für Sonderpädagogik deutlich aus - um fünf Lehrstühle



mit den entsprechenden Mitarbeiterstellen. Neben den beiden Standorten in München und Würzburg werden künftig auch an der Universität Regensburg Lehrkräfte für Sonderpädagogik ausgebildet.

Das neue Programm „Schule öffnet sich“, das mehr Schulsozialpädagogen und Schulpsychologen an die Schulen bringt, kommt auch den Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf zugute.“

3. Berlin

Antwort liegt nicht vor.

4. Brandenburg

Antwort des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg vom 23. Oktober 2018:

„Der Vorrang des gemeinsamen Unterrichts (GU) von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist in § 3 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes verankert. Allgemeine Schulen werden im Land Brandenburg so ausgestattet, dass die Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden können. Seit dem Schuljahr 2017/2018 gibt es im Land Brandenburg zudem „Schulen für gemeinsames Lernen“. Diese Schulen erhalten eine Pool-Ausstattung für die Förderschwerpunkte LES („Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“). Unterrichten die Schulen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“ und „geistige Entwicklung“ oder Schülerinnen und Schüler mit autistischem Verhalten, erhalten sie eine zusätzliche Ausstattung. Zusätzlich kann eine Schule aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Staatlichen Schulamtes eine weitere Ausstattung erhalten.

Insgesamt 188 Schulen für gemeinsames Lernen gibt es im Land Brandenburg zum Schuljahr 2018/2019, dafür wurden für dieses Schuljahr zusätzlich ca. 377 VZE für multiprofessionelle Teams aus Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal aus unterschiedlichen Berufen (u.a. Sozialpädagogen und Heilpädagogen) vorgesehen. Die konkrete Ausstattung einer einzelnen Schule wird durch das Staatliche Schulamt mit der Schule festgelegt.

Die individuelle und auch die sonderpädagogische Förderung der Schülerinnen und Schüler erfolgt in den Schulen für gemeinsames Lernen durch binnendifferenzierte Maßnahmen innerhalb der bestehenden Klassen und durch weitere Förderangebote, die Teil des schuleigenen Konzeptes zum gemeinsamen Lernen sind.“



5. Bremen

*Antwort der Senatorin für Kinder und Bildung vom Freien Hansestadt Bremen
13. September 2018:*

1. Grundlage ist das seit 2009 geltende Bremische Schulgesetz, insbesondere §3 (4) :

„Bremische Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen einzelner zu vermeiden.“
2. Zur Umsetzung hat Bremen neue Strukturen für das System Schule geschaffen:
 - Zwei-Säulen-Modell im weiterführenden Bereich: nach der Grundschule gehen die Schülerinnen und Schüler in die Oberschule oder in das Gymnasium. Die Oberschule ist eine durchlässige Schulform, in der alle Bildungsgänge und Bildungsabschlüsse angeboten werden.
Die Oberschule versteht sich als eine Schulform, die einerseits die Stärken des Gymnasiums mit dem Ziel der Talent- und Begabungsförderung aller Schülerinnen und Schüler ausweist. Sie gibt andererseits auch denen Zeit, sich in ihrem Tempo zu entwickeln, die für ihre Lernprozesse entsprechend mehr Zeit und ein detailorientierteres, kleinschrittigeres Lernen benötigen. Die Oberschule ist konzeptionell dahingehend ausgerichtet, eine pädagogisch-didaktisch-richtungsweisende Schulform für den Umgang mit Diversität in Bremen darzustellen und dabei gleichwohl zu allen Abschlüssen inklusive des Abiturs zu führen.
 - An allen Schulen wird in multiprofessionellen Teams (jahrgangs- oder jahrgangsübergreifende Teams) unterrichtet.
 - Unterstützungssysteme wurden aufgebaut, schulintern und schulextern. Schulinternes Unterstützungssystem ist das Zentrum für unterstützende Pädagogik, dessen Leiter*in Mitglied des Schulleitungsteams ist. Externe Unterstützungssysteme sind Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren und der Mobile Dienst für die Förderbereiche Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung. Mit Gründung der neuen Organisationsstruktur ist es im Bundesland Bremen gelungen, der Entwicklung der inklusiven Schule ein Gesicht zu geben. Die

Übertragung der sonderpädagogischen Fachlichkeit, der Kompetenzen aus den Förderzentren wird gewährleistet.

3. In Bremen gibt es keine Förderzentren für die sonderpädagogische Förderbedarfe Lernen, Sprache und geistige Entwicklung mehr. Die Aufgaben haben die allgemeinen Schulen übernommen. Die verbleibenden Spezialförderzentren für Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung gehören zu den Unterstützungssystemen. Der Zugang erfolgt ausschließlich nach Elternwunsch.
4. Alle Ordnungsmittel, also Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, sind zur Umsetzung des inklusiven Prozesses neu gestaltet, inklusiv gestaltet, worden, insbesondere:
 - Bremer Schulgesetz 2009, §3 (4) und § 20 (3) und (4) Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (2013)
 - Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte an öffentlichen Schulen (Zeugnisverordnung)
 - Kapazitätsrichtlinie zum Aufnahmeverfahren an öffentlichen Schulen in der Stadtgemeinde Bremen (zum jeweiligen Schuljahr)
 - Bildungspläne des Landes Bremen
 - Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen
 - Handreichung zur Anwendung von Nachteilsausgleichen (Bremen, Februar 2017)
 - Aus der aktuellen Studie der Bertelsmann - Stiftung „Unterwegs zur inklusiven Schule - Lage-bericht 2018 aus bildungsstatistischer Perspektive (Klaus Klemm)“ gilt Bremen weiterhin als Vorreiter der Umsetzung der UN-BRK im Vergleich zu anderen Bundesländern.“

6. Hamburg

Antwort liegt nicht vor.

7. Hessen

Antwort des Hessischen Kultusministeriums vom 28. September 2018:

„Die Antwort für das Land Hessen (Stand September 2018) gliedert sich wie folgt:

1. Rückblick auf die bisherige Entwicklung in Hessen
2. Die Weiterentwicklung der Inklusion in Hessen
3. Besondere Vorkehrungen zur Umsetzung der UN-BRK in Hessen
 - a. Das Primat der individuellen Förderung
 - b. Angemessene Vorkehrungen für einzelne Förderschwerpunkte



- c. Ausbau der personellen Ressourcen für den Inklusiven Unterricht
- d. Entwicklung von Modellregionen Inklusive Bildung
- e. Konzept zur Umsetzung der UN-BRK in Hessen: Die inklusiven Schulbündnisse (iSB)

4. Fazit

1. Rückblick auf die bisherige Entwicklung in Hessen

Nach dem In-Kraft-Treten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland im März 2009 wurde der Gemeinsame Unterricht durch den Inklusiven Unterricht abgelöst.

Eine Gesamtkonzeption zur Umsetzung der UN-BRK legte Hessen mit dem Hessischen Aktionsplan vor. Der Aktionsplan umfasst wesentliche Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen. Im schulischen Bereich gibt er die vielfältigen Maßnahmen und die Zielstellung wieder. Im Kapitel Schule und Bildung erfolgt gleich im ersten Grundsatzziel die Festlegung, dass der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an Grundschulen und weiterführenden Schulen erhöht und die Förderschulbesuchsquote auf 4% abgesenkt werden soll.

Am 1. August 2011 traten mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267) die in wesentlichen Teilen neugefassten Vorschriften des Hessischen Schulgesetzes zur Sonderpädagogischen Förderung (§§ 49 bis 55) in Kraft. Die Hessische Landesregierung sah in der Stärkung des Elternwahlrechts für Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung die Grundlage für die Umsetzung der UN-BRK über die Rechte der Menschen mit Behinderungen. Das Schulgesetz schrieb nunmehr fest, dass alle schulpflichtigen Kinder in der allgemeinen Schule angemeldet werden. Der Besuch der allgemeinen Schule wurde zum Regelfall.

Die reichhaltigen Erfahrungen der bisherigen Arbeit in den allgemeinen Schulen im Rahmen der ambulanten, präventiven Arbeit durch die Beratungs- und Förderzentren sowie im Gemeinsamen Unterricht bildeten das Fundament zur Entwicklung des Inklusiven Unterrichts. Die Ausgestaltung des Inklusiven Unterrichts wurde in der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 geregelt. Jede allgemeine Schule wird einem regionalen Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) zugeordnet und mit den spezialisierten überregionalen BFZ finden Kooperationen statt.



Die Umsetzung der Neuregelungen aus dem Schulgesetz in Bezug auf die sonderpädagogische Förderung wurde durch einen Umsteuerungsprozess in der Lehrerrzuweisung begleitet, der die sonderpädagogischen Ressourcen (Grundunterrichtsversorgung für die Förderschulen, Beratung und ambulante Arbeit der Beratungs- und Förderzentren, Gemeinsamer Unterricht, Sprachheilmaßnahmen, Dezentrale Erziehungshilfe/Kleinklassen) bündelte, verzahnte und optimierte, um sie effizienter nutzen zu können. Das Schlagwort lautete „Sonderpädagogik aus einer Hand“. Schülerinnen und Schüler werden im Inklusiven Unterricht auch ohne förmliche Feststellung unterstützt und gut gefördert. Die Förderschullehrkräfte befinden sich vor Ort, ohne dass das zu fördernde Kind dafür „etikettiert“ werden muss, wie dies im Gemeinsamen Unterricht noch der Fall war. Der Fokus des inklusiven Unterrichts wendet sich von der Anzahl statisch festgelegter Förderschullehrerstunden pro Schüler auf eine zusätzliche personelle Ausstattung einer Schule oder einer Klasse (systemische Zuweisung).

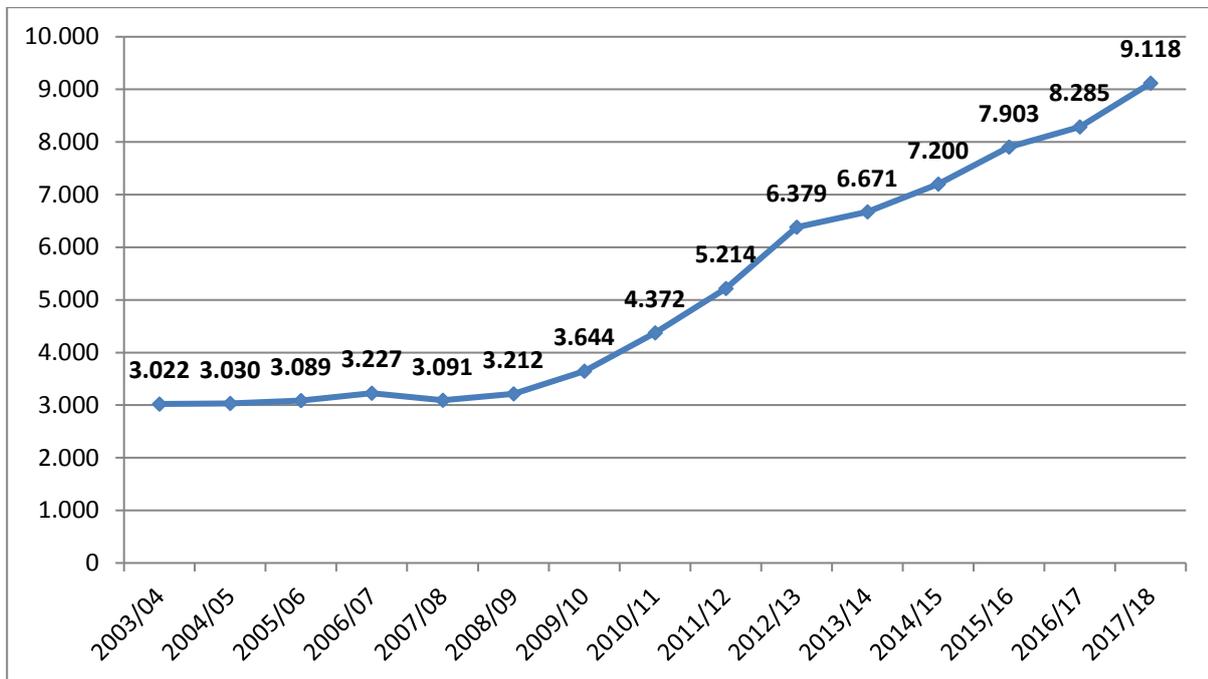
Als Folge dieser Maßnahmen (rechtliche Regelungen und Ressourcenumsteuerung) und aufgrund weiterer Schulentwicklungsprozesse ging die Förderschulbesuchsquote von 4,38% im Schuljahr 2009/2010 auf 3,96% im Schuljahr 2017/2018 – bei gleichzeitigem stetigen Anstieg der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule – zurück.

2. Die Weiterentwicklung der Inklusion in Hessen

Die Weiterentwicklung der Inklusion geschieht in Hessen kontinuierlich und mit Augenmaß. Die folgende Graphik zeigt Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht bzw. in der inklusiven Beschulung.

Abb.: Anzahl der Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht bzw. in der inklusiven Beschulung

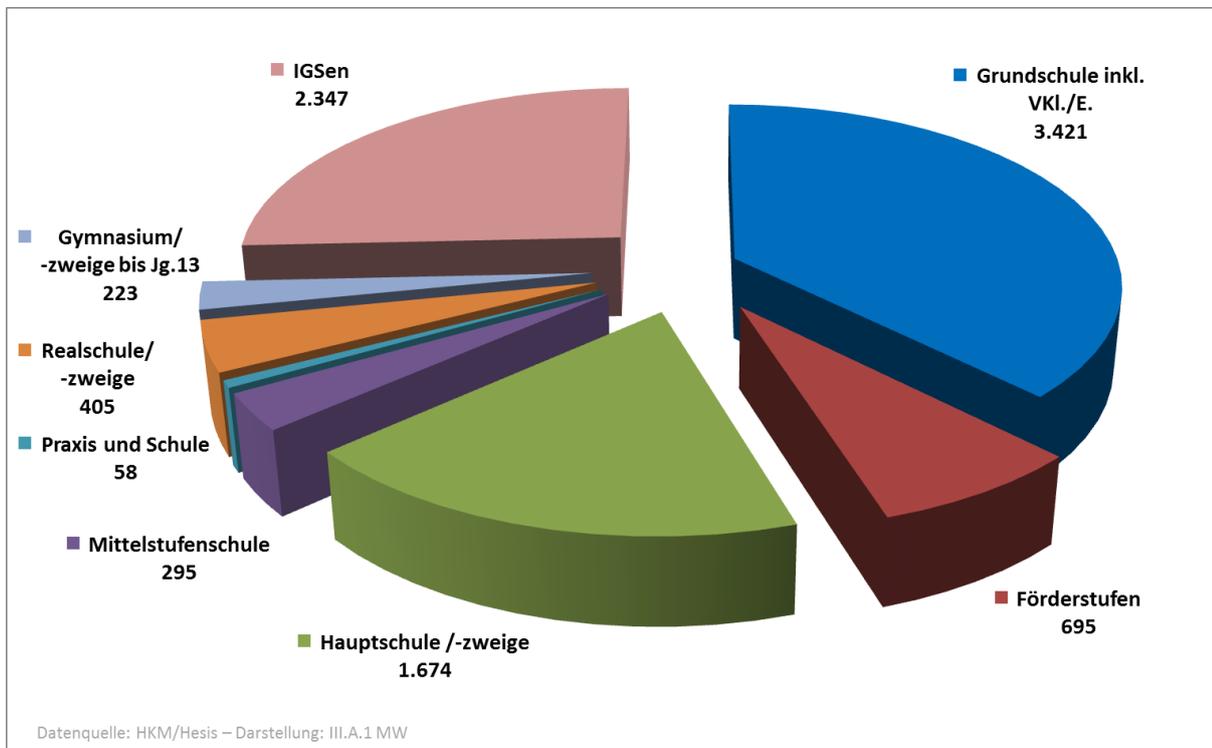




Längst ist die inklusive Beschulung in den weiterführenden Schulen angekommen und alle Schulformen sind beteiligt, wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist:

Abb.: Schuljahr 2017/18 – 9.118 Schülerinnen und Schüler in der inklusiven Beschulung nach Schulformen





Mit der Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung ist häufig ein Wechsel des Bildungsgangs verknüpft. Diese Etikettierung von Schülerinnen und Schülern hat einschneidende Auswirkungen und gravierende Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Familien. Daher lautet in Hessen die Maxime, die seit Jahren konsequent verfolgt wird: „Prävention vor Feststellung“. Einer Etikettierung wird so aktiv entgegengewirkt. Dies entspricht in Hessen dem pädagogischen Verständnis, frühzeitig individuelle Förderung zu implementieren, um einem Scheitern vorzubeugen. Diese Förderung, die dazu führt, dass die Schülerinnen und Schüler an der allgemeinen Schule bleiben können, ist eine herausragende Leistung der Lehrkräfte der Beratungs- und Förderzentren und derjenigen der allgemeinen Schulen (vgl. u.a. 3a).

Neben den Schülerinnen und Schülern in der inklusiven Beschulung wurden im Schuljahr 2017/18 in Hessen zusätzlich 32.511 Schülerinnen und Schüler durch vorbeugende, präventive Maßnahmen an allgemeinen Schulen gefördert, ohne dass ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festgestellt wurde.

Die Förderschulen mit ihren acht Förderschwerpunkten bleiben als bedarfsgerechtes Angebot für Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erhalten. Sie bieten Eltern neben dem



Regelfall der inklusiven Beschulung ein fundiertes und hochspezialisiertes Angebot für die Beschulung ihrer Kinder.

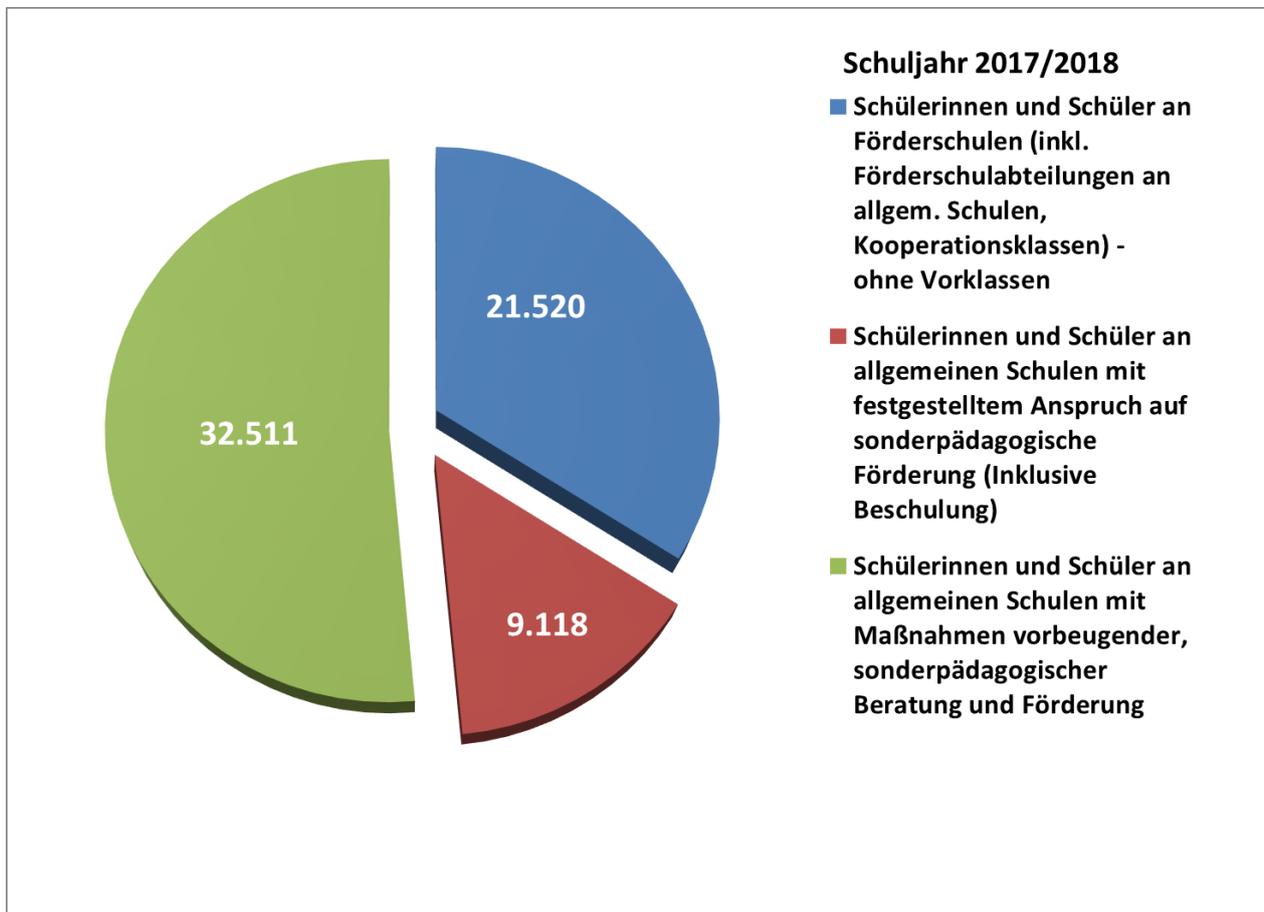
Ein bedarfsgerechtes Angebot von Förderschulen ist eine Aufgabe der Schulentwicklungsplanung, die wiederum den kommunalen Schulträgern obliegt.

Die Beschulung der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler erfolgt auf der Grundlage einer gesetzlich geteilten Aufgabenverantwortlichkeit: Die äußere Schulverwaltung (sächliche und räumliche Ausstattung) obliegt dem Schulträger, die innere Schulverwaltung (personelle Ausstattung) liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Landes. Das Schulgesetz verpflichtet das Land dazu, die Lehrerversorgung sicherzustellen, während die kommunalen Schulträger ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot gewährleisten müssen.

Insgesamt ergibt sich folgendes Bild zur sonderpädagogischen Förderung in Hessen:

Abb.: Schülerinnen und Schüler in Förderschulen und im inklusiven Unterricht an der allgemeinen Schule (inklusive Beschulung und vorbeugende Maßnahmen)





3. Besondere Vorkehrungen zur Umsetzung der UN-BRK in Hesse

Hessen versteht die Vorgaben gemäß Artikel 4 der UN-BRK als normative Setzung, der sich in einem langfristigen, gesamtgesellschaftlichen Prozess angenähert wird. Dieser Prozess bedarf einer intensiven Vorbereitung, was nur gemeinsam mit den Schulen, den Schulträgern, den Eltern und den betroffenen Verbänden gelingen kann. Weder die Schaffung der räumlichen und sächlichen Voraussetzungen durch die Schulträger noch die Schaffung der personellen Voraussetzungen durch die Landesregierung im Haushaltsgesetz können im Hauruckverfahren erfolgen. Hier folgt Hessen dem Grundsatz der progressiven Realisierung. Die wichtigsten Bausteine zur Umsetzung der UN-BRK werden im Folgenden dargestellt.

a. Das Primat der individuellen Förderung



Artikel 7 der UN-BRK besagt, dass das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Der Fokus des inklusiven Unterrichts ist deshalb in Hessen, wie bereits oben ausgeführt, auf die jeweilige individuelle Förderung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers gerichtet.

Die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern war schon immer konstitutiver Auftrag von Schule und Verpflichtung für jede Lehrkraft. In § 3 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes ist dieser Förderauftrag der Schule ausdrücklich formuliert. „Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken.“

Auch die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe), der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) hält gleich zu Beginn in § 2 Abs. 1 fest: „Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip des gesamten Unterrichts und Aufgabe der gesamten schulischen Arbeit. Jedes Kind soll mit anderen Kindern zusammen und auch durch sie gefördert werden.“

Individuelle Förderpläne sind dabei zentrale Instrumente der schulischen Arbeit. Das Unterrichten mit individuellen Förderplänen ist ausgeübte Praxis nicht nur in den Förderschulen, sondern vor allem auch in allgemeinen Schulen.

In folgenden Fällen wurden die Schulen in Hessen per Erlass im Jahre 2006 verpflichtet, individuelle Förderpläne zu erstellen:

- Fälle von Nichtversetzung
- drohendes Leistungsversagen
- Vorklassenbesuch aufgrund Zurückstellung vom Schulbesuch
- jede Schülerin/ jeder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf [Anm. d. Verf.: damaliger Sprachgebrauch]
- Fälle von Teilleistungsschwierigkeiten (Lesen, Rechtschreiben, Rechnen)



- im Rahmen des Übergangsverfahrens von der abgebenden allgemeinbildenden Schule in die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung

Darüber hinaus gibt es Verpflichtungen zum Erstellen von schulischen Förderkonzepten beim Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache. Im Rahmen der Schulprogrammarbeit soll ein Förderkonzept entwickelt werden, um „eine gemeinsame pädagogische Orientierung des Kollegiums [zu] sichern sowie die Kontinuität von Unterrichts- und Erziehungsprozessen [zu] gewährleisten.“

Erziehungsvereinbarungen zwischen Schule und Eltern können ebenfalls Fördermaßnahmen beschreiben, sind aber keine Förderpläne im eigentlichen Sinn, da diese eine Handlungspflicht der Schule begründen.

Der Erlass macht auch Vorgaben zum Inhalt der Förderpläne. Es sollen konkrete Maßnahmen aber auch sinnvolle Schwerpunkte gesetzt werden. Die Fördermaßnahmen sollen „insgesamt prägnant, kurz, zielorientiert und zeitlich überschaubar“ angelegt sein.

Individuelle Förderung dient einerseits dem Mildern bzw. Vermeiden von Benachteiligungen und parallel dem Erkennen und Fördern von Begabungen und ist demzufolge für alle Schülerinnen und Schülern in allen Schulformen anzuwenden.

Sonderpädagogische Förderung ist eine spezialisierte und vertiefte Form der individuellen Förderung, sowohl in den Förderschulen als auch in der allgemeinen Schule.

Die allgemeine Schule nutzt die Kooperation mit Beratungs- und Förderzentren, um Kinder zusätzlich sonderpädagogisch zu fördern. Die sonderpädagogische Unterstützung der allgemeinen Schule erfolgt im inklusiven Unterricht im Rahmen von vorbeugenden Maßnahmen und in Form von inklusiver Beschulung für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung durch Förderschullehrkräfte, die den allgemeinen Schulen durch die regionalen und überregionalen Beratungs- und Förderzentren zur Verfügung gestellt werden. Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern kommen unterschiedliche Fördermaßnahmen in Betracht. Individuelle Förderpläne, die Vermittlung von sinnvollen Arbeitstechniken und Lernstrategien, Binnendifferenzierung mit differenzierten Aufgabenstellungen, Nachteilsausgleich und besondere Regelungen für die Leistungsbewertung sind bewährte Möglichkeiten.

b. Angemessene Vorkehrungen für einzelne Förderschwerpunkte



Die Schulen arbeiten im Rahmen des Schulgesetzes eigenverantwortlich an ihren Entwicklungsprozessen. Die Schulen wirken insbesondere durch Aufgreifen pädagogischer Entwicklungen innerhalb ihrer selbstständigen Gestaltungsmöglichkeiten von Unterricht, Erziehung und Schulleben oder durch Schulversuche an der Weiterentwicklung des Schulwesens mit. Die Schulen arbeiten (vgl. 3e) in den inklusiven Schulbündnissen zudem in einem verbindlichen Netzwerk.

Die Schulentwicklungsplanung ist im Hessischen Schulgesetz (HSchG) im § 145 geregelt. Die Schulträger stellen Schulentwicklungspläne auf, die regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben sind sowie der Prüfung und Zustimmung durch das Kultusministerium bedürfen.

In den Plänen werden gemäß § 145 Abs.1 HSchG der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für den Schulort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche Einzugsbereiche sie gelten sollen. Gemäß § 145 Abs. 4 HSchG soll die Schulentwicklungsplanung die planerischen Grundlagen eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots im Lande berücksichtigen. § 145 Abs. 2 HSchG regelt, dass die Schulentwicklungspläne die erforderliche Zahl von Vorklassen an Grundschulen und Förderschulen erfassen müssen und zudem ausweisen müssen, welche allgemeinen Schulen für Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen nach den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1 HSchG unterhalten werden.

In den Schulentwicklungsplänen finden sich deshalb neben dem Nachweis der voll ausgestatteten Förderschulen auch Aufstellungen in Bezug auf die baulich-sächlichen Ausstattungsmerkmale von allgemeinen Schulen. Dies dient dazu, für Eltern auch beispielsweise solche Schulen auszuweisen, die für Schülerinnen und Schüler mit spezifischen Behinderungen im Sinne der UN-BRK vorgehalten werden müssen. Schulen mit besonderer Ausstattung haben den Vorteil, dass ein verlässliches Angebot zur Verfügung steht, mittel- bis längerfristig pädagogische Konzepte für Unterrichtsangebote in spezifischen Förderschwerpunkten implementiert sowie Peergroup-Erfahrungen ermöglicht werden und damit einer Vereinzelung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Inklusion entgegengewirkt wird. Außerdem können Personalressourcen effizienter genutzt werden.

In den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung und ggf. auch geistige Entwicklung ist eine besondere Ausstattung unabdingbar. Diese findet sich entweder in entsprechend ausgestatteten Förderschulen oder wird individuell und für den Einzelfall wohnortnah an allgemeinen Schulen zur Verfügung gestellt oder findet sich an ausgewiesenen allgemeinen Schulen mit besonderer Ausstattung, an



denen Angebote in den genannten Förderschwerpunkten verstärkt vorgehalten werden. Allerdings muss zwischen Wohnortnähe und qualitativ hochwertigen Bildungsangeboten in ausgewiesenen bzw. zukünftige einzuplanenden Schulen mit besonderer Ausstattung in Bezug auf die planerischen Schritte des Schulträgers gut abgewogen werden. Hier sind auch Fragen der Schülerbeförderung mit zu bedenken.

Schulen mit besonderer Ausstattung dienen zudem dem Zweck, ein inklusives Schulsystem so aufzustellen, dass echte Wahlfreiheit der Eltern ermöglicht wird. Die sonderpädagogische Schulentwicklungsplanung führt somit in Hessen dazu, dass Eltern zwischen guten Ausstattungen und pädagogischen Konzepten sowohl an voll ausgestatteten Förderschulen mit hoch qualifiziertem pädagogischem Personal als auch an allgemeinen Schulen mit besonderer Ausstattung wählen können.

Für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, körperlich und motorische Entwicklung und geistige Entwicklung werden im Rahmen der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans allgemeine Schulen ausgewiesen, die förderschwerpunktspezifische angemessene Vorkehrungen getroffen haben (diese Vorkehrungen beziehen sich neben der personellen vor allem auf die räumliche und sächliche Ausstattung).

Dies kann konkret wie folgt aussehen:

- Förderschwerpunkt Sehen: apparative Hilfsmittel, bauliche Orientierungshilfen (Scanner, Braillezeile, Sprachausgabe, computergestützter Schnelldrucker Punktschrift)
- Förderschwerpunkt Hören: bauliche Maßnahmen zur Schalldämmung (Teppichboden, Schallschutzdecken, elektroakustische Kommunikationssysteme, audiotaktile Hilfen etc.)
- Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung: barrierefreie Schulgebäude und Außenanlagen, apparative Hilfen (Aufzug, Rampen, Mobilitätshilfen, Therapieräume, Sanitärräume etc.)
- Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: zusätzliche Ausstattung der Unterrichtsräume/Schule (Einrichtungen zum Einüben von selbständiger Lebensbewältigung, Hilfsmittel zur Unterstützten Kommunikation, Therapieräume, Sanitärräume etc.).

Die Staatliche Schulaufsicht unterstützt Schulen bei der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und gewährleistet so die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen. Im Rahmen dieser Funktion beraten und begleiten die Staatlichen Schulämter Schulen zum Beispiel bei Fragen zur Organisation des inklusiven Unterrichts. Staatliche Schulämter haben auch



die Gestaltung von Übergängen und anschlussfähigen Bildungsprozessen im Blick und stellen durch spezifische schul- und schülerbezogene Ressourcenzuweisungen den Rahmen für die Inklusive Beschulung sicher.

Damit für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen beim Übergang in weiterführende Schulen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, wurde im Jahr 2017 in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) in § 14 in Abs. 1 folgender Satz neu eingefügt:

„Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeine Schule mit besonderer Ausstattung benötigen oder einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben, sind im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes vorrangig aufzunehmen.“

c. Ausbau der personellen Ressourcen für den Inklusiven Unterricht

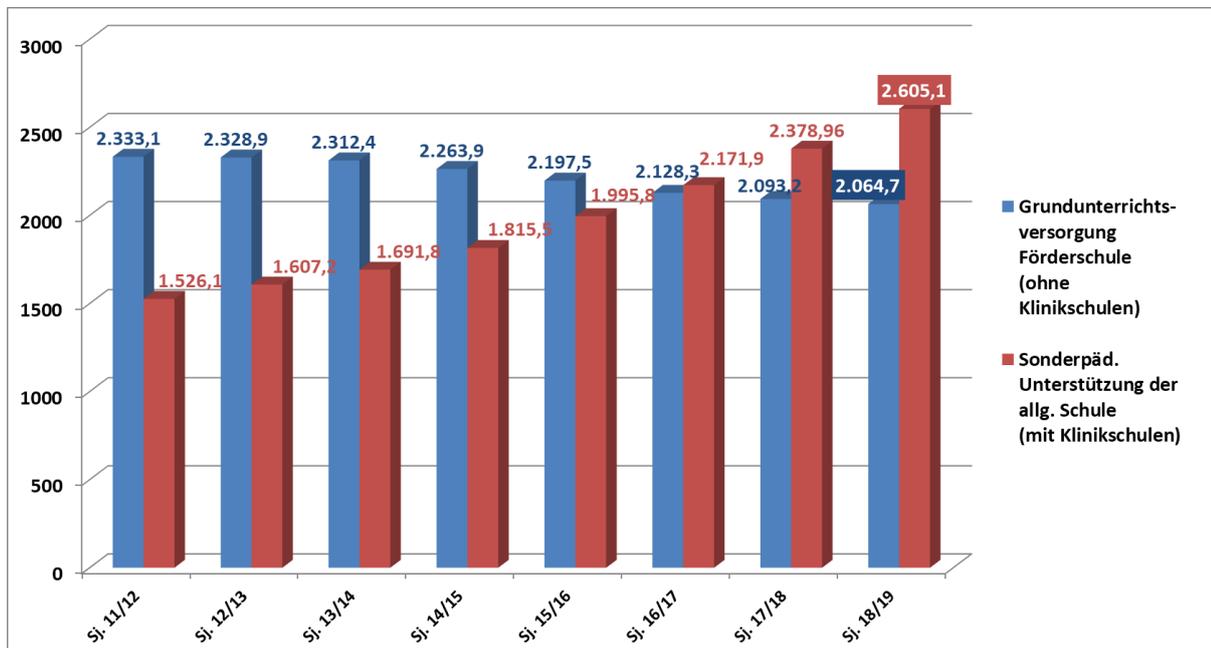
Die Vorgabe der UN-BRK zur schrittweisen Umsetzung wird ergänzt durch die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausschöpfung aller Ressourcen.

Im Schuljahr 2016/2017 wurden in Hessen erstmals mehr Förderschullehrerstellen für die sonderpädagogische Unterstützung der allgemeinen Schulen eingesetzt als für die Grundunterrichtsversorgung der Förderschulen selbst zur Verfügung standen.

Hier investiert Hessen kontinuierlich weiter, so dass sich dieser Trend weiter fortsetzt, wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist:

Abb.: Entwicklung der Stellen für Förderschullehrerstellen in Hessen



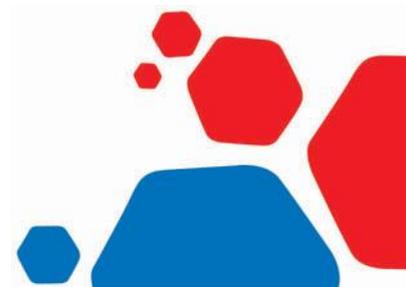


Quelle: bis 2017/18: Nov/Dez. (2te Nachsteuerung); 18/19:
Lehrerstellenzuweisung: 20.06.2018

Im Zuge der Umsetzung der UN-BRK wird die allgemeine Pädagogik sich sukzessive so verändern, dass sie alle Schülerinnen und Schüler in ihren unterschiedlichen Bedürfnislagen erreicht. Dazu muss der Transfer sonderpädagogischer Kompetenz in die allgemeine Schule verstärkt werden.

Die Anforderungen an die Lehrkräfte haben sich stark gewandelt. Dies verlangt eine ständige Evaluation und Anpassung an neue Erfordernisse. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte muss dem verstärkt Rechnung tragen. Die Lehrerbildung muss sich in Zukunft noch stärker an den spezifischen Bedürfnissen der unterschiedlichen Schülergruppen orientieren.

Neben fachlichen und didaktisch-methodischen Kompetenzen nehmen auch pädagogische und psychologische Kompetenzen einen zentralen Stellenwert in der Lehrerbildung ein. Die Bereiche Diagnostik, individuelle Förderung und Beratung gehören zum Studium aller Lehrämter. Weiterhin muss ein beidseitiger Kompetenztransfer zwischen Förderschule und allgemeiner Schule intensiviert und ausgebaut werden; auch die Kooperation mit außerschulischen Fachkräften (Sozialpädagogen, Schulpsychologen, Jugendhilfe, etc.) wird ein wesentliches Element der Arbeit im Lehrberuf sein. Dem muss die Aus- und Weiterbildung Rechnung tragen, indem sie die Pädagogen auf die veränderten Anforderungen vorbereitet und sie in der Entwicklung und Erprobung neuer Unterrichtskonzepte begleitet.



Die Vorbereitung auf die Inklusive Bildung gehört in Hessen mittlerweile zum Standard in den drei Phasen der Lehrerbildung:

1. Phase: Universitäre Ausbildung
2. Phase: Praktische Ausbildung (Referendariat)
3. Phase Fort- und Weiterbildung.

Bei der Novellierung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (seit 23.6.2011 in Kraft) und seiner Durchführungsverordnung wurden die Module „Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen“ und „Erziehen, Beraten, Betreuen“ beibehalten. Eine zusätzliche Schwerpunktsetzung in Richtung auf inklusiven Unterricht wurde durch die Aufnahme des Moduls „Diversität in Lehr- und Lernprozessen nutzen“ für den Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulbereich geschaffen. Die Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit dem Lehramt Förderschule kann an allgemeinen Schulen erfolgen, sofern dort Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Behinderungen im inklusiven Unterricht beschult werden.

Die Umsetzung der inklusiven Beschulung an den Regelschulen ist eng verknüpft mit vielfältigen, spezifizierten Angeboten der Lehrerfortbildung, die von der Hessischen Lehrkräfteakademie angeboten werden.

Für das Gelingen von inklusivem Unterricht mit stark heterogenen Lerngruppen ist die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams (Lehrkräfte der allgemeinen Schule, Sonderpädagoginnen und -pädagogen, sozial- und sonderpädagogische Fachkräfte, Teilhabeassistenzen etc.) von zentraler Bedeutung. Die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams ermöglicht einen mehrperspektivischen, multiprofessionellen Blick auf das Kind und auf die Lehrer-Schüler-Interaktion. Dies dient der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Beteiligten entlasten sich durch gemeinsame Planung (z.B. in Jahrgangteams), Austausch von Informationen und Materialien, Kooperation, gemeinsam getroffene Entscheidungen etc.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden in Hessen 700 neue Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte geschaffen, um die hessischen Lehrerinnen und Lehrer bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Im Hessischen Kultusministerium und in der Hessischen Landesregierung wird gesehen, dass die Lehrkräfte heute viele Erziehungsaufgaben, die früher in den Familien angesiedelt waren, übernehmen und dass die Schulen bei den Aufgaben, die durch Migration und Zuwanderung, ganztägige

Bildungsangebote oder durch den inklusiven Unterricht täglich auf sie zukommen, Enormes leisten.

d. Entwicklung von Modellregionen Inklusive Bildung

Um flächendeckend inklusive Strukturen im allgemeinen Schulsystem zu schaffen, wurden verschiedene Regionen in Hessen als Modellregionen „Inklusive Bildung“ eingerichtet.

Im Schuljahr 2013/2014 gingen vier Modellregionen „Inklusive Bildung“ (Landeshauptstadt Wiesbaden, Hochtaunuskreis, Wetteraukreis und Landkreis Offenbach) an den Start, zu denen im Schuljahr 2015/2016 mit der Stadt Frankfurt, dem Landkreis Groß-Gerau zusammen mit den Städten Rüsselsheim und Kelsterbach, der Stadt Hanau, dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Kassel weitere Modellregionen hinzukamen. Insgesamt sind nun in 7 Staatlichen Schulämtern mit 11 Schulträgern 9 Modellregionen Inklusive Bildung eingerichtet, durch die 44% aller hessischen Schülerinnen und Schüler (bezogen auf öffentliche Schulträger) erreicht werden. Die vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulträgern und die Garantie der Ressourcen in den Förderschwerpunkten Lernen (und teilweise Sprachheilförderung) sind zentrale Bestandteile der Arbeit in den Modellregionen Inklusive Bildung.

In den Modellregionen wird angestrebt, die Anzahl der stationären Förderschulen (vor allem in den Förderschwerpunkten Lernen und Sprachheilförderung) zugunsten von inklusivem Unterricht an allgemeinen Schulen abzubauen. Die sonderpädagogische Ressource bleibt in der Region erhalten. Die Schulträger unterstützen den Unterricht in der Modellregion durch zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte.

Die Modellregionen „Inklusive Bildung“ stehen für gut durchdachte, vertiefte Veränderungsprozesse mit einem sukzessiven Ausbau des inklusiven Unterrichts in Zusammenarbeit mit den Schulträgern.

e. Konzept zur Umsetzung der UN-BRK in Hessen: Die inklusiven Schulbündnisse (iSB)

Basierend auf den Erkenntnissen der Modellregionen Inklusive Bildung, den Anregungen des Hessischen Bildungsgipfels, der im Schuljahr 2014/2015 getagt hatte, und den Erfahrungen vieler inklusiv arbeitender Schulen wurde für Hessen das Konzept der inklusiven Schulbündnisse (iSB) entwickelt. Das Ziel der Schulbündnisse besteht darin, in Zukunft eine noch bessere regionale Vernetzung sonderpädagogischer Bildungs- und Betreuungsinstitutionen zu gewährleisten und den Unterricht in den Förderschulen sowie die sonderpädagogische Förderung, Beratung und Unterstützung aller



Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Behinderungen qualitativ hochwertig sicherzustellen.

Die gesetzliche Grundlage der iSB findet sich in § 52 des neuen Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 30. Juni 2017. Das Konzept der inklusiven Schulbündnisse wird in allen Regionen Hessens im Zeitraum von 2016 bis 2018 in drei Stufen verbindlich umgesetzt.

Das neue Hessische Schulgesetz regelt, dass alle schulpflichtigen Kinder in die allgemeine Schule aufgenommen werden. Ziel der Beratungen im iSB ist es, dem Wunsch der Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach einer inklusiven Beschulung grundsätzlich entsprechen zu können (HSchG § 52).

Die inklusiven Schulbündnisse sind ein Zusammenschluss der allgemeinen Schulen aller Schulformen und Bildungsgänge, Förderschulen sowie einem regionalen und den überregionalen Beratungs- und Förderzentren (rBFZ) in einer bestimmten Region. Alle Entscheidungsträger treffen sich in den Bündniskonferenzen an einem Tisch, um gemeinsam – auch mithilfe ihrer Kenntnis der regionalen Besonderheiten – Strukturen zu schaffen, die die Umsetzung des Elternwunsches für den Förderort (Förderschule oder Inklusion) möglich machen.





Das iSB einigt sich über die Standorte für den inklusiven Unterricht unter Berücksichtigung der Förderschwerpunkte, die einer besonderen Ausstattung bedürfen, in Absprache mit dem Schulträger. Innerhalb der Schulbündnisse wird verlässlich vereinbart, wie Schülerinnen und Schüler durch vorbeugende Maßnahmen unterstützt werden und Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, von der ersten Klasse an bis zum Erreichen des bestmöglichen Schulabschlusses beschult werden können – sei es an Förderschulen oder im inklusiven System.

Ein zentraler Baustein des Konzeptes ist die Garantie der Lehrerressourcen. Die sonderpädagogische Expertise ist als Gesamtressource auf dem Stand von Oktober 2015 garantiert und flexibel je nach gewähltem Förderort verwendbar. Je nachdem, ob die Eltern für ihre Kinder eine Förderschule oder die inklusive Beschulung an der allgemeinen Schule wünschen, fließen die Ressourcen an den jeweiligen Förderort.



Durch verbindliche Absprachen werden Übergänge im Bildungsweg zwischen abgebenden und aufnehmenden Schulen klar geregelt, so dass zum Beispiel ein Kind, das in der Grundschule inklusiv beschult wurde, einen nahtlosen Anschluss an das passende inklusive Angebot im weiterführenden Bereich findet. Da Inklusion als Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft nicht mit dem Schulabschluss endet, wird auch der Übergang in die Berufs- und Ausbildungswelt durch die inklusiven Schulbündnisse begleitet.

4. Fazit:

Das Land Hessen hat sich – wie alle übrigen Bundesländer auch – zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK), die in Deutschland am 26. März 2009 in Kraft getreten ist, juristisch verpflichtet. Das heißt für die Bildung, dass die Vertragsstaaten den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gewährleisten.

Zur Umsetzung der Inklusion im Bildungsbereich hat Hessen starke Anstrengungen unternommen. Im Vergleich zum Schuljahr 2013/2014, in dem hessenweit insgesamt 4.004,2 Stellen für die Grundunterrichtsversorgung der Förderschulen und die sonderpädagogische Unterstützung der allgemeinen Schulen eingesetzt waren, sind für das Schuljahr 2018/2019 (Stand Juni 2018) insgesamt 4.669,8 Stellen ausgewiesen. Von diesen Stellen stehen 2.605,1 Stellen für die sonderpädagogische Unterstützung der allgemeinen Schule für die inklusive Beschulung und für vorbeugende Maßnahmen zur Verfügung.

In diesen 4.669,8 Stellen sind auch Ressourcen für das Konzept der inklusiven Schulbündnisse (iSB) im Umfang von 210 zusätzlichen Stellen enthalten.

Die Umsetzung dieses Konzepts geht im Schuljahr 2018/2019 in die dritte und abschließende Tranche. Zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 ist dann hessenweit eine flächendeckende inklusive Bildungslandschaft gebildet, in der alle Schulen in inklusiven Schulbündnissen kooperieren und arbeiten.

Inklusive Schulentwicklungsprozesse sind in Hessen bereits seit Jahren angelaufen. Dies geschieht in Hessen sukzessive, behutsam und Schritt für Schritt. Die Etablierung inklusiver Strukturen bedarf einer ausgewogenen Balance. Deshalb wurden und werden in Hessen Strukturen geschaffen, die mit besonderer Priorität die Umsetzung des Elternwunsches im Blick haben, aber auch die Positionen von Schulträgern, Schulgemeinden und Lehrerinnen und Lehrern berücksichtigen und ernst nehmen.



Zur Umsetzung der inklusiven Entwicklung muss es einen sonderpädagogischen Kompetenztransfer in die Kollegien der allgemeinen Schulen geben, und in den Schulen müssen wirksame Unterstützungssysteme und effektive Strukturen etabliert werden.

Dies geschieht in Hessen mit großem Ressourceneinsatz kontinuierlich und schrittweise. Das Wohl der Schülerinnen und Schüler, die Umsetzung des Elternwillens und der effektive und professionelle Einsatz der Förderschullehrkräfte bleiben bei allen Steuerungsmaßnahmen im Blick. Durch die Modellregionen Inklusive Bildung und die neu installierten inklusiven Schulbündnisse wurden in Hessen gut überlegte und wirksame Ausgangs- und Rahmenbedingungen zur Umsetzung der UN-BRK geschaffen.“

8. Mecklenburg-Vorpommern

Antwort liegt nicht vor.

9. Niedersachsen

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 27. September 2018:

Artikel 24 („Bildung“) der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen garantiert Menschen mit Behinderungen einen diskriminierungsfreien Zugang zum Bildungssystem. In Niedersachsen ist die Grundlage zur Einführung der inklusiven Schule im Niedersächsischen Schulgesetz verankert (§ 4 NSchG). Es ist ein großer gesellschaftlicher und bildungspolitischer Fortschritt, dass in Niedersachsen keinem Kind wegen einer Behinderung der Zugang zu bestimmten Schulen/ Schulformen verwehrt wird. Auch das Ziel der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler ist im NSchG niedergelegt und in den Grundsatzergänzen aller Schulformen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I umgesetzt (§ 54 NSchG). Ziel ist es, dass jede Schule in Niedersachsen eine inklusive Schule wird. In diesem Sinne ist Inklusion Aufgabe aller Lehrkräfte und aller Schulformen.

10. Nordrhein-Westfalen

Antwort liegt nicht vor.

11. Rheinland-Pfalz

Antwort des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz vom 20. September 2018:

„In Rheinland-Pfalz sollen Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen allgemeine Schulen gemeinsam mit Gleichaltrigen ohne Behinderungen besuchen können. Dementsprechend ist im Jahre 2014 ein novelliertes



Schulgesetz in Kraft getreten, in welchem das Recht auf inklusive Beschulung verankert wurde.

Dieses Recht auf inklusiven Unterricht schließt alle Schülerinnen und Schüler mit ein: Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, welche die Regelschulabschlüsse der besuchten Schule anstreben wie auch Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, welche zieldifferent unterrichtet werden.

Eltern von Kindern mit Behinderungen, bei denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, wählen die Schullaufbahn ihres Kindes wie die Eltern von Kindern ohne Behinderungen. Sie besuchen in der Regel die zuständige Grundschule bzw. weiterführende Schulen in Wohnortnähe. Die Schulaufsicht berät die Eltern bei der konkreten Wahl der Schule.

Eltern von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf haben ein vorbehaltloses Wahlrecht (§ 59 Abs. 4 SchulG): Sie entscheiden frei, ob ihr Kind eine Förderschule oder eine Schule mit einem inklusiven Unterrichtsangebot besuchen soll.

Dieses inklusive Unterrichtsangebot wird vorrangig an sogenannten Schwerpunktschulen vorgehalten.

Schwerpunktschulen sind Grundschulen und weiterführende Schulen (Realschulen plus und Integrierte Gesamtschulen), die dauerhaft mit der Umsetzung des inklusiven zieldifferenten Unterricht beauftragt sind und dementsprechend neben ihren schuleigenen Schulabschlüssen auch die Abschlüsse der Förderschule vergeben.

Im Schuljahr 2017/2018 ist das Netz an Schwerpunktschulen mit 173 Grundschulen und 123 weiterführenden Schwerpunktschulen so dicht, dass in allen Regionen des Landes zieldifferent inklusiver Unterricht in Wohnortnähe erreichbar ist.

Inklusiver Unterricht ist somit eine Aufgabe für alle Schulen und Schularten (§ 1 Absatz 2 SchulG).

Demzufolge ist es auch Aufgabe aller Schulen (§ 3 Absatz 5 SchulG), die Auswirkungen einer Behinderung im Unterricht zu berücksichtigen und bei der Gestaltung des Unterrichts angemessene Vorkehrungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im erforderlichen Maße zu gewährleisten. So sind im Unterricht und bei Leistungsfeststellungen die besonderen Belange der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen zu berücksichtigen und der zum Ausgleich der Behinderung erforderliche Nachteilsausgleich ist zu gewähren. Dazu gibt es eine Verfahrensregelung, die zukünftig in einer Rechtsverordnung verankert werden wird.



Bei der Umsetzung eines inklusiven, individuell fördernden Unterrichts können die Schulen auf ein breites Beratungs- und Unterstützungsangebot zurückgreifen, welches durch verschiedene Institutionen vorgehalten wird.

Zum einen bieten die rheinland-pfälzischen Fortbildungsinstitute einschließlich des schulpsychologischen Dienstes und Pädagogischen Beratungssystems Fort- und Weiterbildung, Beratung sowie Materialien und Medien (siehe hierzu Frage 1).

Zum anderen haben Förderschulen den Auftrag, allgemeine Schulen im Hinblick auf wirksame, individuell angepasster Unterstützungsmaßnahmen zu beraten und zu unterstützen und so zum Gelingen inklusiven Unterrichts beizutragen.

Besondere Bedeutung kommt hierbei den Förderschulen zu, die auf Antrag als Förder- und Beratungszentrum den Auftrag zur sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schulen erhalten haben. Sie beraten und unterstützen allgemeine Schulen qualifiziert in allen behinderungsspezifischen oder sonderpädagogischen Fragestellungen und unterstützen die Schulen bezogen auf den Unterricht und bei der Festlegung des erforderlichen Nachteilsausgleichs.

Förder- und Beratungszentren bieten:

- Beratung mit dem Ziel der Prävention (Vermeidung der Verfestigung von Beeinträchtigungen und damit der Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf),
- Beratung zur Stärkung der inklusiven Kompetenz der Schulen,
- Beratung zu den angemessenen Vorkehrungen und zum Nachteilsausgleich,
- Beratung bei der Gestaltung von Übergängen und
- Vernetzung der Förderschullehrkräfte an Schwerpunktschulen und Förderschulen.

Im Schuljahr 2017/2018 waren insgesamt rund 160 Vollzeitlehrereinheiten an Förderschullehrkräften in den Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Regelschulen gebunden.

Auch die mit der Umsetzung des zieldifferenten inklusiven Unterrichts beauftragten Schwerpunktschulen halten angemessene Vorkehrungen für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor.



Diese Schulen entwickeln ein inklusives Schulkonzept, das der besonderen Verantwortung der Schwerpunktschule zur individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler im besonderen Maße Rechnung trägt. Eckpunkte dieses Schulkonzepts sind ein gemeinsames Schulleben und ein inklusiver Unterricht, der allen Schülerinnen und Schülern individuelles Lernen im eigenen Tempo ermöglicht.

Der Unterricht zielt also darauf, durch sonderpädagogische und individuelle Hilfen eine den persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung zu verwirklichen.

Bei der Konzeptentwicklung wie auch bei der Umsetzung des inklusiven Unterrichts werden die an Schwerpunktschulen tätigen Regelschullehrerinnen und -lehrer durch Förderschullehrkräfte und pädagogische Fachkräfte unterstützt.

Im Schuljahr 2017/2018 waren rund 810 Vollzeitlehrereinheiten an Förderschullehrkräften an den 296 rheinland-pfälzischen Schwerpunktschulen tätig.

Neben der skizzierten personellen wie fachlichen Unterstützung unterstützt das Land auch auf finanzieller Ebene die Vorhaltung angemessener Vorkehrungen im schulischen Bereich.

Neben der Förderung des barrierefreien Schulbaus erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände gem. § 109b SchulG jährlich Landesmittel aus einem Unterstützungsfonds in Höhe von 10 Mio. Euro. Aus dem Fonds werden kommunale Aufgaben finanziert. Hierzu gehören beispielsweise Integrationshilfe, Schulsozialarbeit, behindertengerechte Ausstattung im Schulgebäude sowie barrierefreie Lehr- und Lernmittel.“

12. Saarland

Antwort des Ministeriums für Bildung und Kultur Saarland vom 14. September 2018:

„Das Saarland ist auf einem stabilen Weg Bildungseinrichtungen so zu gestalten, dass alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihren individuellen Besonderheiten, Beeinträchtigungen und Lebenslagen in der wohnortnahen KiTa oder Schule miteinander lernen können.

Neben der bereits seit den achtziger Jahren existierenden integrativen Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in Regelschulen wurden im Saarland durch die Neufassung des Schulpflicht- und Schulordnungsgesetzes 2014 und durch die Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung (Inklusionsverordnung) vom August 2015 die gesetzlichen



Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Inklusion im Bildungsbereich geschaffen. Die Grundsätze inklusiver Bildung gelten mit Gültigkeit der Inklusionsverordnung an saarländischen Grundschulen seit dem Schuljahr 2014/2015, an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen seit dem Schuljahr 2016/17 ab Klassenstufe 5 aufsteigend und an berufsbildenden Schulen ab dem Schuljahr 2018/2019.

Die Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung muss nur noch erfolgen, wenn Eltern die Beschulung ihres Kindes an einer Förderschule wünschen (Elternwahlrecht). Der budgetierte Einsatz von Förderschullehrkräften an den Grundschulen und Gemeinschaftsschulen bringt die sonderpädagogische Expertise verlässlich in den Unterricht und erfolgt mit Blick auf jeden einzelnen Standort, wobei mehrere Aspekte berücksichtigt werden wie z.B. die Gesamtschülerzahl, Klassengröße, soziale Standortfragen und aktuelle Schülerinnen und Schüler mit hohem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.

In Schulformen, in denen keine Anpassung des Anforderungsniveaus möglich ist, erfolgt die sonderpädagogische Personalisierung weiterhin fallbezogen. Der Einsatz der Förderschullehrkräfte wird vor Ort im Rahmen des jeweiligen Schulkonzeptes und der individuellen Förderplanung festgelegt.

Mehr Informationen:

Beratungsangebot für Eltern , Lehrer und andere Interessierte auf dem saarländischen Bildungsserver

<https://www.saarland.de/SID-1A820C47-20F5E8B0/84817.htm>

Die rechtlichen Hintergründe zur Umsetzung inklusiver Bildung im Saarland stützen sich hauptsächlich auf vier Gesetzestexte:

Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG) in der Fassung vom 25. Juni 2014:

http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/SchulOG_SL.htm#SchulOG_SL_rahmen

Gesetz Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz SchpflG) in der Fassung vom 4. August 2014:

http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/SchulPflG_SL.htm

Verordnung "Schulordnung über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform" (Integrationsverordnung) in der Fassung vom 4. Juli 2003:

http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/IntegV_SL_rahmen.htm

Seit dem 1. August 2015 die Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung (Inklusionsverordnung) sowie zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Schulrechts:

[http://sl.juris.de/sl/gesamt/SchullnklV_SL.htm#SchullnklV_SL_rahmen.](http://sl.juris.de/sl/gesamt/SchullnklV_SL.htm#SchullnklV_SL_rahmen)“

13. Sachsen

Antwort des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 17. September 2018:

„Die Entwicklung und Ausgestaltung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Inklusion im Bildungsbereich gemäß Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist eine langfristige Aufgabe. Dabei gibt es im Freistaat Sachsen im Sinne des Zieles der UN-BRK, für Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe im schulischen Bereich zu ermöglichen, zwei im Sächsischen Schulgesetz verankerte Wege. So können Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderung an einer Förderschule oder inklusiv an einer Grundschule, weiterführenden Schule oder an einem Beruflichen Schulzentrum unterrichtet werden. Die Entscheidung über den Weg zur Verwirklichung des individuellen Förderbedarfs liegt bei den Eltern, soweit bestimmte, insbesondere auch personelle, organisatorische und sächliche Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 4c Absatz 5 Satz 1 SächsSchulG). Eltern und Schüler werden in geeigneter Weise beraten. Maßgeblich für die Wahl des am besten geeigneten Förderortes ist immer das Kindeswohl.

Kern bilden die Förderschulen mit ihrer sonderpädagogischen Expertise. Ausgehend davon soll zukünftig (noch) stärker dem Elternwunsch entsprochen werden können für eine wohnortnahe Beschulung ihrer Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf an einer Regelschule.

Im weiteren Prozess zur Umsetzung der UN-BRK kann auf eine sehr hohe Quote von lernzielgleicher inklusiver Unterrichtung aufgebaut werden. So hat sich der Anteil der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die inklusiv unterrichtet werden, in den vergangenen 10 Jahren von 16,4% (SJ 2008/09) auf 33,2% (SJ 2017/18) erhöht und damit nahezu verdoppelt.

Seit Beginn des Schuljahres 2018/19 besteht die Möglichkeit der lernzielfferenten Unterrichtung in den Förderschwerpunkten (FSP) Lernen und geistige Entwicklung an Oberschulen. Darüber hinaus werden in den nächsten Jahren Kooperationsverbände in allen sächsischen Regionen etabliert, um über eine Vernetzung der Partner vor Ort, die notwendige Zusammenarbeit zu erleichtern und effektiv zu gestalten.



Maßnahmen, die der Freistaat Sachsen eingeleitet hat, um Schulen und Lehrkräfte im gemeinsamen Unterricht zu unterstützen, belaufen sich auf zusätzliches Personal (Schüler- und schulbezogene Anrechnungsstunden, Kapitalisierung von Lehrerarbeitsvermögen, Einsatz von Inklusionsbegleitern und Inklusionsassistenten sowie flächendeckender Ausbau der Schulsozialarbeit an Oberschulen) Unterstützungsmaterialien (z. B. Lehrplansynopsen, Planungsbeispiele für den Unterricht, Leitfäden etc.), Sachmittel, Beratungsleistungen, Qualifizierungen und Fortbildungen einschließlich Schulentwicklung und Projekte sowie die Neugestaltung der Website auf dem sächsischen Bildungsserver www.inklusion.bildung.sachsen.de. Eine Fortsetzung und Ausweitung unterstützender Maßnahmen bei der weiteren Entwicklung inklusiver Angebote ist vorgesehen.“

14. Sachsen-Anhalt

Antwort vom Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. September 2018:

„Sachsen-Anhalt brachte im Januar 2013 den Landesaktionsplan „'einfach machen' Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ auf den Weg. Der Aktionsplan sieht neun Handlungsfelder vor. Als zentrales Ziel aller Maßnahmen sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen in den Genuss der allgemeinen Bildungsangebote kommen. Bildung und lebenslanges Lernen sind bei Respektierung des Willens der betroffenen Menschen mit Behinderungen oder bei nicht volljährigen Kindern/Jugendlichen bei Respektierung des Elternwillens von Anfang an gemeinsam möglich. Bildungsinhalte und Bildungsformen orientieren sich an den individuellen Lern- und Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler bzw. der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.

Ebenfalls 2013 verabschiedete der Landtag das Konzept „Gemeinsamer Unterricht als Baustein inklusiver Bildungsangebote - Konzept des Landes Sachsen-Anhalt zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinbildenden Schulen“, auf das auch der Aktionsplan hinweist. Das Kernstück des Konzeptes in Sachsen-Anhalt ist die flexible Schuleingangsphase in der Grundschule. Alle schulpflichtigen Kinder werden grundsätzlich in die Grundschule aufgenommen und können, abhängig von ihren Lernfortschritten, ein bis drei Jahre in der Schuleingangsphase verweilen.

Zudem haben alle Schulen seit dem Schuljahr 2010/2011 einen Stundenpool für den Gemeinsamen Unterricht zur Verfügung, dessen Umfang sich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der jeweiligen Schule ergibt.



Zum Schuljahr 2015/2016 wurde für Grund- und Sekundärschulen ein Inklusionspool eingerichtet und damit die angestrebte Trennung von Diagnose und Ressource erreicht. Für die Grund- und Förderschulen steht seit Januar 2014 Material bereit, mit dem die förderdiagnostische Arbeit unterstützt wird. Seit dem Schuljahr 2014/2015 arbeiteten die Schulen mit einem Kompetenzportfolio und Lernentwicklungsdokumentationen, um die individuelle Förderung zu erleichtern. Bis Ende 2015 sind auf Grundlage des Runderlasses „Zertifizierung von ‚Schulen mit inklusivem Schulkonzept‘ ab Schuljahr 2013/2014“ über 30 Schulen als Schulen mit inklusivem Schulprofil zertifiziert worden. Zertifizierte Schulen müssen ihr Schulkonzept so erweitern, dass es auf die Bedürfnisse von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf abgestimmt ist. Sie müssen ein Fortbildungskonzept erarbeiten und entscheiden eigenverantwortlich, wie individuelle Förderung vorgenommen und welche Schwerpunkte gesetzt werden. Dafür werden ihnen für mindestens fünf Jahre Förderschullehrkräfte als fester Bestandteil des Kollegiums zugewiesen. Mit Beginn des Schuljahres 2018/19 konnten 22 Grund- und Sekundärschulen für weitere sechs Jahre zertifiziert und mit dem Gütesiegel des Bildungsministeriums „Schule mit inklusivem Schulkonzept“ ausgezeichnet werden.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass sich die bisherigen Bemühungen Sachsen-Anhalts zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich auf den Ausbau und die Weiterentwicklung des Gemeinsamen Unterrichts konzentrieren.“

15. Schleswig-Holstein

Antwort vom Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 01. November 2018:

„Die schleswig-holsteinische Landesregierung richtet ihre Politik seit über zehn Jahren, also bereits lange vor dem Inkrafttreten der UN-BRK, an der Leitorientierung Inklusion aus. Im Jahr 2014 wurde Inklusion auch in der Landesverfassung verankert. Im Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein ist die gemeinsame Beschulung regelhaft verankert. Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht).“

16. Thüringen

Antwort des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 18. September 2018:



„Aus Anlass der Inkraftsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im März 2009 und die Verabschiedung des „Thüringer Maßnahmeplanes zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ durch die Landesregierung 2011 wurde im Auftrag des Thüringer Landtages im Juli 2013 der „Thüringer Entwicklungsplan zur Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bereich des Bildungswesens“ vom Kabinett verabschiedet und dem Landtag vorgelegt.

Seit 2003 hat in Thüringen der Gemeinsame Unterricht auf gesetzlicher Grundlage Vorrang vor der Beschulung in einer Förderschule.

Für Kinder mit Behinderungen und mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist somit der Übergang aus einer gemeinsamen Zeit in Kindertageseinrichtungen in die Schule gegeben.

Im Gemeinsamen Unterricht in Thüringen, der einen wichtigen Schritt in Richtung eines inklusiven Bildungssystems darstellt, können behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche ihre individuellen Fähigkeiten ausschöpfen, Talente entwickeln, Lebenserfahrungen austauschen und den selbstverständlichen Umgang miteinander lernen. Gemeinsamer Unterricht erfüllt den Anspruch, dass Kinder mit und ohne Behinderungen, mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf am gleichen Lernort, in einer barrierefreien Gesellschaft, von Anfang an gemeinsam lernen können.

Wodurch wird der Gemeinsame Unterricht in Thüringen unterstützt?

Der Schulleiter des Förderzentrums verantwortet in Absprache mit dem Schulleiter der allgemeinen Schule die Vergabe der Stunden für die Förderschullehrer und Sonderpädagogischen Fachkräfte (SPF) und übernimmt damit auch Verantwortung für die Schüler mit Sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht. Grund- und weiterführende Schulen erhalten personelle Unterstützung durch Förderschullehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte. Thüringer Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung haben mit den Grund- und weiterführenden Schulen ihres regionalen Umfeldes Netzwerke gebildet. Das Förderzentrum erhält neben den Stunden für die Arbeit im Förderzentrum auch die Lehrerstunden und Stunden der Sonderpädagogischen Fachkräfte für den Gemeinsamen Unterricht an den Schulen des Netzwerkes.

In jedem Staatlichen Schulamt gibt es eine Steuergruppe 'Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts' (WFG), in der die Schulämter, die Schulträger und Vertreter der Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter zusammen arbeiten und rechtzeitig vor der Einschulung

beraten, welche Bedingungen notwendig sind, um dem Kind ein erfolgreiches Lernen zu ermöglichen.

An jedem Staatlichen Schulamt gibt es einen Berater für Gemeinsamen Unterricht als Ansprechpartner für Eltern und Schulen.

Folgende Rechtgrundlagen bestehen für den Gemeinsamen Unterricht in Thüringen:

- Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Verfassung des Landes Thüringen
- Thüringer Schulgesetz
- Thüringer Förderschulgesetz
- Thüringer Verordnung zur Sonderpädagogischen Förderung
- Fachliche Empfehlung zur Sonderpädagogischen Förderung in Thüringen
- Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule
- Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen
- SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
- SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe)
- SGB XII (Sozialhilfe).“

